

advofax. III/13

Mandantenservice der Anwaltssozietät Munz Rechtsanwälte



MUNZ

RECHTSANWÄLTE

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das vorliegende advofax befasst sich mit neuerer Rechtsprechung in Steuersachen.

Außerdem - aus aktuellem Anlass - informieren wir Sie über Regelungen zu steuerlichen Erleichterungen für Hochwassergeschädigte in Sachsen. Das Sächs. Staatsministerium für Finanzen hat auf die Hochwasserkatastrophe sehr schnell reagiert und für Betroffene eine Reihe von Steuererleichterungen geschaffen, die zumindest ein wenig dazu beitragen können, die schwierige Situation zu meistern.

Wir hoffen natürlich, dass Sie diese Regelungen nicht in Anspruch nehmen müssen; sollten Sie dennoch betroffen sein, stehen auch wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Rudolph

Neue Entscheidungen aus dem Steuerrecht

Von Rechtsanwalt Thomas Franke, Büro Halle

Sonderausgaben im Steuerrecht

In einem Urteil v. 22.08.2012 (X R 36/09) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass auch Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, der in einem Ehevertrag vereinbart wurde, als Sonderausgaben abziehbar sind. Im dort entschiedenen Fall hatten Eheleute eine notarielle Vereinbarung, die als „Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung sowie Ehevertrag“ bezeichnet war, geschlossen. Dort war u. a. vereinbart, dass im Falle einer Scheidung durch den Ehemann, der erheblich mehr verdiente, Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie aus betrieblicher Altersvorsorge an die Ehefrau zu zahlen sind. Außerdem wurde vereinbart, dass der gesetzliche Versorgungsausgleich aufgrund der getroffenen Vereinbarung im Scheidungsfall nicht durchgeführt wird.

Die Ehe wurde geschieden, ein gesetzlicher Versor-

gungsausgleich wegen der vorgenannten Vereinbarung nicht durchgeführt und der Ehemann trat ein Drittel seiner Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der betrieblichen Altersversorgung an seine geschiedene Ehefrau ab, welche diese dann bei Erreichung des entsprechenden Rentenalters beziehen konnte. Durch den Ehemann wurde für das Jahr 2008 die Eintragung eines Freibetrags in Höhe der abgetretenen Anteile in Höhe von rd. EUR 40.000,00 pro Jahr beantragt. Da das Finanzamt diesen Betrag jedoch nicht vollumfänglich berücksichtigte, erhob er beim Finanzgericht Klage. Das Finanzgericht lehnte die Klage zunächst ab. Es vertrat die Auffassung, dass nur Zahlungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs im Sinne der früheren Regelung des BGB (§§ 1587 f, 1587 o) vollumfänglich als Sonderausgaben abzugsfähig seien. Eine analoge Anwendung bei anderen Gestaltungen käme nicht in Betracht.

Der BFH hat diese Entscheidung jedoch aufgehoben.

advofax. III/13



MUNZ

RECHTSANWÄLTE

ben und entschieden, dass auch eine Regelung, **wo Eheleute eindeutig vereinbart haben, den Versorgungsausgleich auszuschließen** und einen entsprechenden Ausgleich der Rentenansprüche über anderweitige Regelungen im Ehevertrag vorzunehmen, der Sonderabgabenabzug nach § 10 I Nr. 1 b EStG möglich ist. Entscheidend sei dabei nur, dass der versorgungsberechtigte Ehepartner an den Versorgungsanwartschaften des ausgleichspflichtigen Ehepartners beteiligt wird. Wie man die Regelung bezeichnet oder sie im Einzelnen gestaltet, spiele dabei keine Rolle.

Steuerliche Geltendmachung von Arbeitskosten aus Handwerkerleistungen im Sinne von § 35 a III EStG

Das Sächs. Finanzgericht (SFG) hat mit Urteil v. 23.03.2012 (3 K 1388/10) zur oben näher bezeichneten Problematik entschieden. Ein Ehepaar hatte in seinem Einfamilienhaus neben der bereits vorhandenen Gaszentralheizung auch einen Kachelofen und einen Edelstahlschornstein einbauen lassen.

In den Rechnungen hierüber waren jeweils gesondert Arbeitskosten ausgewiesen, die Rechnungen waren per Überweisung bezahlt worden.

Die Eheleute machten dann in ihrer Einkommensteuererklärung diese Arbeitskosten als Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen gem. § 35 a EStG geltend. Das Finanzamt akzeptierte dies jedoch nicht, da nach seiner Auffassung solche Leistungen im Rahmen von Neubaumaßnahmen nicht berücksichtigt werden könnten. Das SFG sah dies jedoch anders und gab der Klage der Eheleute statt. In seinem Urteil formulierte das Gericht, dass die oben näher bezeichneten Aufwendungen für den Einbau eines Kachelofens und

eines Edelstahlschornsteins Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des Gesetzes seien. **Zweck dieser Vorschrift** ist es nämlich, Wachstum und Beschäftigung aller **handwerklichen Tätigkeiten** in einem vorhandenen Haushalt steuerlich zu fördern. Somit komme es nicht darauf an, ob die Handwerkerleistungen der Erhaltung eines vorhandenen Gegenstands dienen oder ob ein neuer Gegenstand hergestellt wird. Daher seien die Eheleute auch berechtigt, den möglichen Steuerabzug entsprechend der vorgenannten gesetzlichen Regelung vorzunehmen.

Steuerliche Erleichterungen für Hochwassergeschädigte in Sachsen

Am 04.06.2013 hat das Sächs. Staatsministerium für Finanzen (SSF) eine Richtlinie erlassen, die Verfahrensvereinfachungen für nicht unerheblich und unmittelbar von den Folgen der Katastrophe betroffene Steuerpflichtige erlassen, um Hochwasserschäden zu mildern. Die vollständige Richtlinie ist u. a. im Internet (www.smf.sachsen.de/download/2013-06-04_Hochwasser-Erlass.pdf) veröffentlicht.

Die Richtlinie ist sehr umfangreich, so dass wir im Folgenden nur kurz auf einige wichtige Punkte verweisen möchten. Wenn Sie betroffen sind, machen Sie sich entsprechend kundig; für Fragen hierzu stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

- **Stundung und Vollstreckung**

Bis Ende Sept. 2013 können auf Antrag Betroffene bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdende Steuern stunden lassen (VZ auf Einkommensteuer/Körperschaftsteuer).

advofax. III/13



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

Stundungszinsen werden nicht erhoben. Auf Vollstreckungsmaßnahmen können Betroffene aufschieben lassen.

- **Verlust von Buchführungsunterlagen**

Wenn das Hochwasser nachweislich solche vernichtet hat, entstehen keine steuerlichen Nachteile.

- **Sonderabschreibungen und Rücklagenbildung**

Hier können auf Antrag für den Wiederaufbau zerstörter Gebäude zusätzlich zur normalen Abschreibung insgesamt bis zu 30 % der Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten abgeschrieben werden. Bei Ersatz von beweglichen Anlagegütern können auf Antrag im Wirtschaftsjahr bis zu insgesamt 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeschrieben werden. In begründeten Ausnahmefällen können für die Ersatzherstellung bzw. -beschaffung steuerfreie Rücklagen bis zu 30 bzw. 50 % für nicht sofort finanzierbare Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten angelegt werden.

Für die Sonderabschreibungen/Rücklagen sind Begrenzungen vorgeschrieben.

- **Unterstützung für Arbeitnehmer**

Beihilfe- und Unterstützungsleistung des Arbeitgebers an hochwassergeschädigte Arbeitnehmer können nach Lohnsteuerrichtlinie bis zu einem Betrag von EUR 600,00 je Kalenderjahr lohnsteuerfrei sein. In besonderen Notfällen kann auch ein höherer Betrag steuerfrei gestellt werden.

- **Wiederbeschaffungs- und Beseitigungskosten als außergewöhnliche Belastung**

Für Privatpersonen können Kosten für Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung sowie für die Beseitigung von Schäden an der eigengenutzten Wohnung Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Diese können gem. § 39 a I Nr. 3 i. V. m. § 39 a II 4 EStG als Freibetrag bei der Lohnsteuer berücksichtigt werden.

Es ist zu empfehlen, die Richtlinie im Einzelnen zu prüfen, welche Steuervergünstigungen für den jeweiligen Fall Anwendung finden können. Wichtig ist die rechtzeitige und vollständige/korrekte Beantragung.

Kanzlei-News

Frau Rechtsanwältin Sandra Gresitza wurde am 13.06.2013 von einer gesunden und hübschen Tochter namens *Frieda* entbunden.

Wir gratulieren herzlich und wünschen alles Gute!